

Technische Universität Dresden

Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik

Vom 07. April 2015

*Nicht rechtsverbindliche Lesefassung auf Grundlage der Amtlichen Bekanntmachungen der
TUD Nr: 11/2016 und 14/2016*

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Studienablaufpläne

Anlage 2: Zuordnungen der Module des wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtbereichs zu Schwerpunkten

Anlage 3: Qualifizierungsrichtungen

Anlage 4: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik an der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Studiums über grundlegende wirtschaftswissenschaftliche und insbesondere wirtschaftspädagogische Wissensbestände. Sie erkennen wirtschaftswissenschaftliche und wirtschaftspädagogische Probleme, können sie sachgerecht darstellen, mit wissenschaftlichen Methoden analysieren sowie selbstständig Lösungsmöglichkeiten erarbeiten. Durch die zusätzliche Möglichkeit der Integration einer allgemein bildenden Qualifizierungsrichtung verfügen die Studierenden über eine ausgeprägte interdisziplinäre Orientierung. Hierdurch können sie fachübergreifende Zusammenhänge erkennen, darstellen und in eigenen Lösungsvorschlägen berücksichtigen.

(2) Die Absolventen können durch ihre fachliche Spezialisierung auf einer breiten fachwissenschaftlichen Grundlage, die durch wissenschaftliche Methoden und allgemeine Qualifizierungsbausteine ergänzt wird, in der Berufspraxis vielfältige und komplexe wirtschaftswissenschaftliche und wirtschaftspädagogische Aufgabenstellungen bearbeiten und Probleme lösen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife in der entsprechenden Fachrichtung oder eine durch die Hochschule als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Für die Studienrichtung II, Qualifizierungsrichtung Englisch, ist der Nachweis der für das Studium des Faches Englisch erforderlichen Sprachkompetenz im Englischen sowie des erforderlichen Sprachbewusstseins weitere fachliche Zugangsvoraussetzung. Der Nachweis wird durch eine Eignungsprüfung gemäß Eignungsfeststellungsordnung erbracht. Details sind in der Eignungsfeststellungsordnung (Ordnung zur Feststellung der Eignung für die Qualifizierungsrichtung Englisch im Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik) geregelt.

(3) Für die Studienrichtung II, Qualifizierungsrichtung Französisch, sind Französischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens fachliche Zugangsvoraussetzung. Der Nachweis erfolgt in der Regel über das Abiturzeugnis. Kann kein Nachweise vorgelegt werden, ist fachliche Zulassungsvoraussetzung das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung gemäß Eignungsfeststellungsordnung (Ordnung zur Feststellung der Eignung für die Qualifizierungsrichtung Französisch im Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik).

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, das Praktikum sowie die Bachelor-Prüfung.

§ 5 Lehr- und Lernformen

- (1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Inhalte in jeweils geeigneten Lehr-/Lern-Arrangements, zu denen Vorlesungen, Übungen, Seminare, Projekte, Praktika, Tutorien, Kolloquien, Sprachlernseminare, Arbeitskreise, Einführungskurse, Lektürekurse, Schulpraktika, Konsultationen, Auslandsaufenthalte und das Selbststudium gehören, erworben, gefestigt und vertieft. In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehrformen Synonyme zulässig.
- (2) Vorlesungen führen in Gegenstand und Inhalt von Teilgebieten der einzelnen Fachthemen auf konzeptioneller Ebene ein.
- (3) Übungen dienen dem Erwerb notwendiger methodischer und technischer Kenntnisse. In exemplarischen Teilbereichen werden die Inhalte angewendet.
- (4) Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
- (5) In Projekten werden fachspezifische Fragestellungen an einem konkreten Betrachtungsobjekt bearbeitet. Hierdurch sollen zusätzlich zu Kenntnissen auf dem jeweiligen Fachgebiet auch Kompetenzen in der Projektorganisation und im Projektmanagement erworben werden.
- (6) Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potenziellen Tätigkeitsbereichen.
- (7) In Tutorien unterstützen fortgeschrittene Studierende andere Studierende, insbesondere Studienanfänger, bei der Anwendung und Wiederholung von Kenntnissen, die bereits durch andere Lehrveranstaltungen vermittelt wurden.
- (8) Kolloquien dienen dazu, im persönlichen Gespräch und im gegenseitigen Meinungs Austausch zwischen Hochschullehrern und Studierenden spezielle Probleme eines Faches zu erörtern und zu lösen.
- (9) Sprachlernseminare vermitteln und trainieren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache. Sie entwickeln kommunikative und interkulturelle Kompetenz in einem akademischen und beruflichen Kontext sowie in Alltagssituationen.
- (10) Arbeitskreise dienen der gemeinsamen und interaktiven Erarbeitung ausgewählter Themenbereiche.
- (11) Einführungskurse geben einen allgemeinen Überblick über die jeweiligen Studienbereiche und führen in deren spezifische Methoden und Gegenstände ein.
- (12) Lektürekurse vermitteln und trainieren Kenntnisse und Fertigkeiten im Übersetzen fremdsprachlicher Texte ins Deutsche und entwickeln dabei analytische und methodische Kompetenzen im Umgang mit verschiedenen literarischen Formen.
- (13) Schulpraktika sind durch Vor- und Nachbereitung universitär begleitete sowie unterrichtspraktische Tätigkeiten. Sie umfassen die Beobachtung und Analyse der schulischen Praxis sowie Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht unter besonderer Berücksichtigung berufsfeld- und fachdidaktischer sowie allgemein didaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Praxisreflexion und die Erkundung einer studiengangsrelevanten Schulart.
- (14) Konsultationen dienen der inhaltlich-thematischen Problemanalyse und -lösung.

(15) Auslandsaufenthalte vermitteln internationale Kompetenzen durch den Erwerb und die Reflexion länderspezifischer sprachlicher, kultureller, landeskundlicher und fachlicher Kenntnisse.

(16) Das Selbststudium ermöglicht es den Studierenden, sich grundlegende sowie vertiefende Fachkenntnisse eigenverantwortlich mit Hilfe verschiedener Medien (Literatur, eLearning etc.) und selbstständig in Einzelarbeit oder in Kleingruppen anzueignen.

§ 6

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf sechs Semester verteilt. Für die Studienrichtung I ist ein Teilzeitstudium gemäß der Ordnung über das Teilzeitstudium der Technischen Universität Dresden möglich.

(2) Das Studium umfasst in der Studienrichtung I wirtschaftswissenschaftliche und wirtschaftspädagogische Pflichtmodule im Umfang von 105 Leistungspunkten sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von 65 Leistungspunkten, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen. Das Studium umfasst in der Studienrichtung II wirtschaftswissenschaftliche und wirtschaftspädagogische Pflichtmodule im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten sowie wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen. Die mögliche Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu Schwerpunkten ist in der Anlage 2: Zuordnungen der Module des wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtbereichs zu Schwerpunkten aufgeführt. Die Module gelten grundsätzlich dem Schwerpunkt zugehörig, dem sie primär zugeordnet sind. Der Studierende kann sich durch schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt für eine andere mögliche Zuordnung entscheiden; eine Mehrfachzuordnung ist ausgeschlossen. Die Wahl eines Wahlpflichtmoduls ist in beiden Studienrichtungen verbindlich. Eine Umwahl ist höchstens fünfmal, davon insgesamt höchstens dreimal für nicht bestandene Module möglich; sie erfolgt durch schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt, in dem das zu ersetzende und das neu gewählte Modul zu benennen sind.

(3) In der Studienrichtung II sind darüber hinaus Pflicht- und Wahlpflichtmodule in Abhängigkeit von der gewählten Qualifizierungsrichtung gemäß Anlage 2 der Prüfungsordnung zu wählen.

(4) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit inklusive eventueller Kombinationsbeschränkungen, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 4: Modulbeschreibungen) zu entnehmen.

(5) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Ausnahmen sind möglich, wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies vorsieht. Soweit eine Fremdsprache Prüfungsgegenstand ist, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch in der jeweiligen Sprache erbracht werden.

(6) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind den beigefügten Studienablaufplänen (Anlage 1: Studienablaufpläne) zu entnehmen.

(7) Das Angebot an Qualifizierungsrichtungen, das Angebot an Wahlpflichtmodulen und ihre mögliche Zuordnung zu Schwerpunkten sowie die Studienablaufpläne können auf Vorschlag der Stu-

dienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Qualifizierungsrichtungen sowie an Wahlpflichtmodulen und die möglichen Zuordnungen sind zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Die geänderten Studienablaufpläne gelten für die Studierenden, denen sie zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben werden. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(8) Ist die Teilnahme an einem Wahlpflichtmodul oder an einer Wahlveranstaltung in einem Wahlpflichtmodul durch die Anzahl der vorliegenden Plätze nach Maßgabe der Modulbeschreibung beschränkt, so erfolgt die Auswahl der Teilnehmer nach dem Studiengang, der Reihenfolge ihrer Einschreibung, durch Losverfahren oder anhand eines Kriteriums, welches sich auf im Studium erzielte Noten bezieht. Das Kriterium sowie Form und Frist der Einschreibungsmöglichkeit sowie die Auswahlmethode werden den Studierenden rechtzeitig fakultätsüblich bekannt gegeben.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Der Pflichtbereich umfasst Grundlagen in den Bereichen der Wirtschaftspädagogik, der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre, der Wirtschaftsinformatik, der Mathematik, der Statistik, der Rechtswissenschaften und ein Praktikum. In der Studienrichtung II sind weitere Inhalte gemäß Anlage 2 der Prüfungsordnung zu belegen.

(2) In beiden Studienrichtungen gibt es einen wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtbereich. Der Wahlpflichtbereich bietet eine breit angelegte wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung, die eine individuelle Schwerpunktsetzung in der Wirtschaftspädagogik und/oder der Betriebswirtschaftslehre und/oder der Volkswirtschaftslehre erlaubt. Inhaltlich umfasst er vor allem die Erklärung und Gestaltung von Lehr-Lernprozessen mit Bezug auf wirtschaftliche Themen, die Erklärung und Gestaltung gesamtwirtschaftlicher Zusammenhänge sowie wirtschaftlicher, technischer und finanzieller Abläufe in Unternehmen. In der Studienrichtung I kommen ergänzende Fragestellungen fächerübergreifender Themenfelder und angrenzender Disziplinen hinzu. In der Studienrichtung II kommen weitere Inhalte der jeweiligen Qualifizierungsrichtungen gemäß Anlage 3: Qualifizierungsrichtungen hinzu.

§ 8

Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 180 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen (Anlage 4: Modulbeschreibungen) bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelor-Arbeit.

(2) In den Modulbeschreibungen (Anlage 4: Modulbeschreibungen) ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 27 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 27. September 2016 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle ab Wintersemester 2016/2017 im Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die vor dem Wintersemester 2016/2017 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gültige Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik fort, wenn ihnen nicht durch den Prüfungsausschuss ein Übertritt genehmigt wird. Dazu ist ein entsprechender Antrag erforderlich; Form und Frist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Der Antrag kann insbesondere dann abgelehnt werden, wenn eine Frist für eine zweite Wiederholungsprüfung läuft (§ 3 Abs. 1 Satz 5 PO).

(4) Diese Studienordnung gilt ab Wintersemester 2017/2018 für alle im Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik immatrikulierten Studierenden.

(5) Im Falle des Übertritts nach Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsöffentlich bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 15 Abs. 5 werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Fakultätsratsbeschlüsse der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 17. September 2014, 08. Oktober 2014 und 18. März 2015 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 03. März 2015.

Dresden, den 07. April 2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr. phil. habil. Karl Lenz
Prorektor für Universitätsplanung